



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-800-046781

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Kontrollratsgesetz Nr. 35, welches verschiedene Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten regelt, aufzuheben. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, wo und auf welche Weise das Kontrollratsgesetz vom 20. August 1946 heutzutage noch Anwendung finden könne. Im Saarland habe es offenbar nie gegolten, in Berlin gelte es nicht mehr im Westen, allerdings noch im Osten. In Baden sei es aufgehoben worden, bestehe aber noch in Südbaden. Rheinland-Pfalz habe dagegen 1949 ein eigenes Landesgesetz für arbeitsgerichtliche Schlichtungsverfahren erlassen. Diese Zersplitterung werfe die Frage auf, ob das Kontrollratsgesetz heutzutage noch benötigt werde. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seien im Zeitraum von 1988 bis 1995 60.000 Tarifverträge abgeschlossen worden. Im gleichen Zeitraum habe es jedoch nur 50 Schlichtungsverfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 gegeben. Dies spreche dafür, das Gesetz vollständig aufzuheben oder jedenfalls in eine bundeseinheitliche Norm im Arbeitsgerichtsgesetz zu überführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 24 Mitzeichnungen unterstützt. Es gingen keine Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 wurde 1946 vom Kontrollrat der Alliierten Besatzungsmächte erlassen. Inhalt des Gesetzes sind Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten. Bei dem Schlichtungsverfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 handelt es sich um ein subsidiäres und freiwilliges Verfahren, das andere bestehende Schlichtungsverfahren, zum Beispiel auf tarifvertraglicher Grundlage, ergänzt.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf Individual- und Tarifstreitigkeiten. Betriebliche Streitigkeiten werden seit 1952 durch das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geregelt.

Das BMAS hat sich mit der Frage, ob eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 angezeigt ist, bereits in der Vergangenheit auseinandergesetzt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz wurde von einer Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 abgesehen, weil in Nordrhein-Westfalen noch ein Landesschlichter aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 bestellt ist und das Gesetz insofern nicht obsolet geworden war.

Dies entspricht auch der aktuellen Sachlage. Auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 wird im Land Nordrhein-Westfalen weiterhin ein Landesschlichter bestellt. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt nicht, künftig von der Bestellung eines Landesschlichter abzusehen. Angesichts dessen besteht für das Gesetz weiterhin eine Notwendigkeit, sodass von einer Aufhebung abgesehen werden soll.

Auch für eine Überführung in einheitliches Bundesrecht, wie sie mit der Petition gefordert wird, besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Bedarf. Mangels Bundesrechtscharakter sperrt das Kontrollratsgesetz Nr. 35 die Bundesländer zunächst nicht im Sinne der Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz bei dem Erlass eines eigenen Landesschlichtungsgesetzes. Es steht den Bundesländern daher frei, eigene Landesschlichtungsgesetze zu erlassen oder das Kontrollratsgesetz in Landesrecht zu überführen. Eine Überführung in Bundesrecht hätte demgegenüber zur Folge, dass den Bundesländern keine Gesetzgebungskompetenz mehr zum Erlass eines Landesschlichtungsgesetzes zustünde (Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz).



Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.